

Reglement Solidaritätsfonds der Baugenossenschaft Frohheim Zürich (BGF)

1. Zweck

- 1.1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der Erhebung und Verwendung von Solidaritätsbeiträgen in sinngemässer Ergänzung von Ziffer 4.1.5 der Statuten der BGF.
- 1.2 Fondsmittel können zur gezielten Verbilligung bei Ersatz-, Neu- und Umbauten verwendet werden.

2. Äufnung des Fonds

- 2.1 Der Fonds-Beitrag ist von allen Mitgliedern monatlich pro Wohnung zu entrichten, er wird im Mietvertrag separat ausgewiesen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- 2.2 Zusätzliche Fondszuweisungen können, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Abschreibungen und Zuweisungen an den Erneuerungsfonds, durch Vorstandsbeschluss aus dem Jahresergebnis erfolgen. Der Vorstand kann weitere Fonds entrichten, welche die Ziele der Genossenschaft gemäss Statuten Ziffer 4.1.5 fördern.

3. Verwendungszwecke

(die in Klammer aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend)

- 3.1 Zuweisungen an Wohnbauträger-Institutionen (Verbandsbeiträge, Beiträge zur Förderung des gemeinnützigen genossenschaftlichen Wohnungsbaus in der Schweiz, Solidaritätsabgaben und Spenden).
- 3.2 Beiträge an den Genossenschaftsgedanken fördernde und der Solidarität dienende Aktivitäten (z.B. siedlungsbezogene und siedlungsübergreifende Projekte, zusätzliche Beiträge an Siedlungskommissionen, Genossenschaftsjubiläen, Projekte im sozialen Bereich).
- 3.3 Beiträge, welche eine tragbare Vermietung nach dem System der Kostenmiete ermöglichen (Subvention von Immobilienkäufen, Verbilligung von Mietzinsen für neu erworbene, frisch renovierte oder schwer vermietbare Wohnungen, Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der BGF und Bekämpfung der Spekulation im freien Immobilienmarkt und interne Subvention für Sanierungs- und Anpassungsprojekte).

4. Grundsätze und Richtlinien für eine finanzielle Unterstützung für Mitglieder

- 4.1 Unterstützungsbeiträge an Mitglieder der Genossenschaft in wirtschaftlichen Notlagen, die nicht aus eigenem Verschulden entstanden sind sowie bei Bedürftigkeit infolge von ausserordentlichen Ereignissen gemäss Reglement. Diese Beiträge werden mit einer Karenzzeit von 3 Jahren ab Eintritt in die Genossenschaft entrichtet.
- 4.2 Unterstützung kann gewährt werden, wenn alle zustehenden öffentlich-rechtlichen Beihilfen in Anspruch genommen und ausgeschöpft wurden und/oder eine finanzielle Notsituation nicht aus eigenen zumutbaren Mitteln abgewendet werden kann.

- 4.3 Finanzielle Unterstützung kann durch alle Mitglieder beantragt werden. Das Antragsformular kann auf der BGF-Homepage unter Downloads ausgedruckt oder beim Kulturnetz angefordert werden.
- 4.4 Das vollständig ausgefüllte Antragsformular inklusive sämtlicher geforderter Unterlagen sind dem Kulturnetz einzureichen. In Ausnahmefällen unterstützt das Kulturnetz den/die Antragsteller/in beim Ausfüllen des Antragsformulars.
- 4.5 Über die Gewährung, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet ein Ausschuss, welcher sich aus mindestens drei Personen der Geschäftsstelle zusammensetzt. Der Entscheid wird intern schriftlich dokumentiert und dem/der Antragsteller/in eröffnet.
- 4.6 Die Geschäftsstelle überprüft die länger andauernden Unterstützungen periodisch, das heisst mindestens einmal jährlich.
- 4.7 Die Geschäftsstelle entscheidet über die schriftlich eingereichten Gesuche und Anträge im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Reglements. Die übrigen Zuschüsse und Entnahmen gem. Ziffer 2.2 dieses Reglements werden durch den Vorstand beschlossen.

5. **Verwaltung, Aufsicht und Transparenz**

- 5.1 Der Solidaritätsfonds wird von der Geschäftsstelle verwaltet und in der Bilanz separat ausgewiesen. Jährlich wird im Jahresbericht, z.H. der Generalversammlung, über die Einlagen und über die Verwendung Bericht erstattet.
- 5.2 Die Fondsrechnung wird im Zuge der Revision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle geprüft.

6. **Schlussbestimmungen**

- 6.1 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen, respektive eine Rekursmöglichkeit im Falle einer Gesuchsablehnung durch die BGF, besteht nicht.
- 6.2 Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Reglemente und tritt ab Februar 2019 in Kraft.

Ort und Datum:

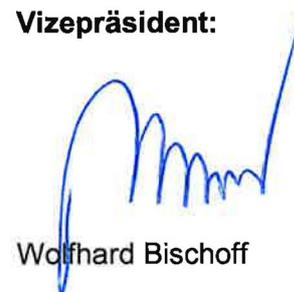
Zürich, 12. Februar 2019

Präsident:



Roger Gisler

Vizepräsident:



Wolfhard Bischoff